



Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 03.06.2014 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten.
- (2) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten ergeben sich aus § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Bretten. Demnach nimmt die Feuerwehr sowohl Pflichtaufgaben gem. § 2 des Feuerwehrgesetzes sowie darüber hinaus gehend gem. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Aufgaben wahr, die die Stadt Bretten ihr übertragen kann (Kann-Aufgaben).
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Gemäß § 34 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
Kostenersatz wird verlangt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

- (2) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird gem. § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Kostenersatz verlangt.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe/Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg sowie ergänzende Vereinbarungen.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes/Kostenverzeichnis

- (1) Die für den Gegenstand und die Höhe des Kostenersatzes maßgebenden Sätze bestimmen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Ziffer I. des Kostenverzeichnisses)
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Ziffer II. des Kostenverzeichnisses)
 3. den Leistungen der Zentralen Schlauchwerkstatt und der Atemschutzwerkstatt (Ziffer III. des Kostenverzeichnisses)
 4. den sonstigen Kosten (Ziffer IV. des Kostenverzeichnisses)
- (3) Maßgebend für die Berechnung der Zeitdauer des Einsatzes ist die Zeit ab Ausrücken vom Feuerwehrhaus bis zur Rückkehr dorthin. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge und Geräte wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen.

Bei der Berechnung nach Zeiten wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 2 zu erstatten.
- (5) Auslagen im Rahmen von kostenpflichtigen Einsätze insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z. B. Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Öfliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen, Einsatzkleidung, Schließzylinder) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.
- (6) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren Kostensätzen des Kostenverzeichnisses berechnet. Kann keine Zuordnung vorgenommen werden, erfolgt die Ermittlung und Festsetzung dieser Kosten gesondert.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Kostenverzeichnis treten ab dem 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung der Stadt Bretten vom 07.05.1991 in der Fassung vom 19.06.2001 mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 03.06.2014

Gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Feuerwehrkostenersatzung		
Aktenzeichen	131.90	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	Nr. 61/2014
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.06.2014
	Bekanntmachung:	18.06.2014
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1560 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.07.2014
Verantwortliches Amt	Ordnungsamt	